

Satzung des tatkräftig e.V.

tatkräftig – Hände für Hamburg ist eine Initiative für projektorientiertes Freiwilligenengagement. Wir ermöglichen es Gruppen von Freiwilligen, sich einfach und wirkungsvoll für ihre Mitmenschen zu engagieren.

tatkräftig – Hände für Hamburg vermittelt Freiwilligen durch viele einzelne Projekte den Wert und die Wirkung von persönlichem Engagement. Freiwillige, die sich bisher noch nicht oder selten engagieren, werden dafür begeistert, Engagement in ihr Leben zu integrieren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen tatkräftig. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und die Aus- und Weiterbildung von Freiwilligen für das bürgerschaftliche Engagement. Der Verein bezweckt vor allem, Bürgern über einzelne Freiwilligenprojekte und geeignete Bildungsmaßnahmen den Wert und die Wirkung von bürgerschaftlichem Engagement zu vermitteln. Durch das Projektformat ermöglicht er Bürgern mit einem begrenzten zeitlichen Kontingent, überhaupt ehrenamtlich tätig zu werden. Darüber hinaus werden den Freiwilligen Möglichkeiten vorgestellt, inwiefern Sie sich langfristig engagieren können.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Mittel verfolgt:
 - a) Bildungs-, Trainings- und Beratungsleistung zur Vorbereitung auf die projektweise ehrenamtliche Tätigkeit,
 - b) Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von eintägigen Projekten für Gruppen von mehreren Personen bei geeigneten steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) Aus- und Weiterbildung von Freiwilligen, Projektbetreuern und Mitarbeitern.
- (4) Der Verein gründet, unterhält und berät ein Netzwerk von gemeinnützigen Organisationen, die projektweise Einsatzmöglichkeiten bereitstellen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Sie nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil, beraten den Vorstand in seinen Aufgaben und stehen für Aufgaben im Verein ehrenamtlich zur Verfügung. Falls dies nicht regelmäßig erfolgt, können sie fördernde Mitglieder werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell, ohne sich regelmäßig an den Vereinsaktivitäten zu beteiligen. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder:
 - a) Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand unter Angabe des Namens, Standes und der Adresse schriftlich einzureichen.
 - b) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann einen solchen Beschluss auf Antrag der betroffenen Person aufheben.
- (2) Fördermitglieder:
 - a) Fördernde Mitglieder sind natürliche, juristische Personen sowie Initiativgruppen, die die Zielsetzung des Vereins gem. § 2 unterstützen, dies schriftlich erklären und deren Beitritt der Vorstand zustimmt und die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestförderbeitrag zahlen.
 - b) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Förderstatus aberkennen. Die Mitgliederversammlung kann einen solchen Beschluss auf Antrag des betroffenen Förderers aufheben. Wer mit seinem Förderbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, ist nicht mehr Förderer.
 - c) Die Förderer werden durch den Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Aberkennung des Förderstatus,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Die Kündigung ist mit Erhalt sofort wirksam.

- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trägt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der Entscheidung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder. Die Fördermitglieder zahlen einen selbst gewählten Förderbeitrag. Der Vorstand kann einen Mindestförderbetrag festsetzen.
- (2) Der Verein erhält seine finanziellen Mittel aus regelmäßigen Fördermitgliedsbeiträgen, aus Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens 5, aber mindestens 3 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) weiteren Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden und erhalten tätigkeitsbezogene Auslagen ersetzt. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vergütungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (6) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Der Vorstandsvorsitzende kann Mitgliedern bzw. Dritten Vertretungsmacht erteilen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - d) Geschäftsführung und Buchführung
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Tätigkeiten und des Vereinszwecks Personal einstellen und Dritte mit der Aufgabenerfüllung beauftragen.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (2) Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Sache erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Werktag. Die Bekanntmachung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die an die Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 (4)).

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR, Goltenkamp 4, 58452 Witten, zur Verwendung für die Freie evangelische Gemeinde Hamburgprojekt, Susannenstraße 43, 20357 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.